

**GEMEINDE NORDHEIM  
LANDKREIS HEILBRONN**

**Benutzungsordnung der Gemeinde Nordheim**

Stand 9/2013

**- Hort an der Schule -  
- Kernzeitenbetreuung –**

**-Arbeitsfassung-**

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

**§ 1**

**Aufgabe der Einrichtung**

Der Hort an der Schule und die Kernzeitenbetreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes der Gemeinde Nordheim haben die Aufgabe, Schüler der Kurt-von-Marval-Schule und der Grundschule Nordhausen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen.

Die Einrichtung hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern.

Unterricht findet nicht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben nur während der Hortbetreuung. Dabei werden sie vom erzieherischen Personal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder.

Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine privatrechtliche Gebühr erhoben (§ 6).

**§ 2**

**Aufnahme / Anmeldung**

1. In die Einrichtung werden schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
2. Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für die von der Verwaltung zugesagten Betreuungstage. Neuaufnahmen und Änderungen sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Betreuung ist für mindestens zwei Tage je Woche durchgehend zu buchen und zu bezahlen. Eine „blockweise“ Anmeldung (z.B. nur KW 13, 20 und 30 oder jeden 2. Montag usw.) ist nicht vorgesehen.
3. Kinder, die bereits den Hort und die Kernzeitenbetreuung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

**§ 3**

**Abmeldung / Kündigung**

1. Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
  - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
  - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
  - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.

- Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

#### § 4

#### Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder findet an Schultagen von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr und von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Kernzeitenbetreuung) und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Hortbetreuung) statt. Während der „kleinen“ Schulferien (außer den Sommerferien und Weihnachtsferien) erfolgt die Betreuung durchgängig von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kernzeitenbetreuung) bzw. durchgängig von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Hortbetreuung). Während der Sommerferien wird eine durchgängige sechswöchige Betreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird keine Hort- und Kernzeitbetreuung angeboten. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt gesondert im Vorfeld der jeweiligen Ferien. Voraussetzung für die Durchführung der Hortbetreuung in den „kleinen“ Schulferien ist eine Mindestanmeldezahl von 5 Kindern. Die Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr unterliegt keiner Mindestanmeldezahl.
2. Kann ein Kind die Hort- und Kernzeitbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahme sind die gesetzlichen Feiertage und zwei Wochen Weihnachtsferien.

#### § 5

#### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die Betreuungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

#### § 6

#### Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung sind für die Zeit vom 1.9.2013 bis 31.8.2015 folgende Gebühren zu entrichten:

		<b>Hort in der Schulzeit</b>		-25%	-25%	-50%	-50%
in Euro		Woche 1. Kind im Hort	Tag	Woche 2. Kind im Hort	Tag	Woche 3. Kind im Hort	Tag
2.000 €	bis 2.000 €	29,00 €	9,00 €	21,70 €	6,70 €	14,50 €	4,50 €
	bis 3.000 €	35,00 €	10,60 €	26,20 €	7,90 €	17,50 €	5,30 €
	ab 3.000 €	42,50 €	12,70 €	31,80 €	9,50 €	21,20 €	6,30 €

  

		<b>Kernzeit in der Schulzeit</b>		-25%	-25%	-50%	-50%
in Euro		Woche 1. Kind im	Tag	Woche 2. Kind im	Tag	Woche 3. Kind im	Tag

		Hort		Hort		Hort	
2.000 €	bis 2.000 €	18,00 €	5,80 €	13,50 €	4,30 €	9,00 €	2,90 €
	bis 3.000 €	20,00 €	6,40 €	15,00 €	4,80 €	10,00 €	3,20 €
	ab 3.000 €	22,00 €	7,00 €	16,50 €	5,20 €	11,00 €	3,50 €

		Hort in den Ferien		-25%		-25%		-50%		-50%	
		Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
		1. Kind im Hort		2. Kind im Hort		3. Kind im Hort		3. Kind im Hort		3. Kind im Hort	
in Euro											
2.000 €	bis 2.000 €	79,50 €	21,20 €	59,60 €	15,90 €	39,70 €	10,60 €				
	bis 3.000 €	85,00 €	22,30 €	63,70 €	16,70 €	42,50 €	11,10 €				
	ab 3.000 €	90,00 €	23,40 €	67,50 €	17,50 €	45,00 €	11,70 €				

		Kernzeit in den Ferien		-25%		-25%		-50%		-50%	
		Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
		1. Kind im Hort		2. Kind im Hort		3. Kind im Hort		3. Kind im Hort		3. Kind im Hort	
in Euro											
2.000 €	bis 2.000 €	40,00 €	11,20 €	30,00 €	8,40 €	20,00 €	5,60 €				
	bis 3.000 €	42,50 €	11,70 €	31,80 €	8,70 €	21,20 €	5,80 €				
	ab 3.000 €	44,50 €	12,20 €	33,30 €	9,10 €	22,00 €	6,10 €				

In diesen Gebühren ist das Mittagessen nicht enthalten. Dieses wird entsprechend der monatlichen Bedarfsplanung abgerechnet. Der jeweils geltende Preis richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und wird durch Aushang bekannt gegeben.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden gegebenenfalls separat abgerechnet.

Die monatliche Gebühr wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf Grundlage der zuge-sagten Betreuungstage abgebucht.

Eine Erstattung der Gebühr wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszei-ten durch Krankheit oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.

## § 7 Versicherung / Haftung

1. Die Teilnahme an der Betreuung im Hort und in der Kernzeit fällt unter den Versicherungs-schutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreu-ungsangebot erfasst, des weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Ein-richtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrich-tungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer per-sönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die Paragraphen 33 und 34 (Abschrift der gültigen Fassung als Anlage). Demnach ist der Besuch des Kindes, je nach Art der Krankheit gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, ausgeschlossen.

Der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gilt auch, wenn Personen, die in der Wohngemeinschaft des Kindes leben, an einer in § 34 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit leiden (Kontaktpersonen).

Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Nordheim, den 21. Mai 2013

gez.  
Schiek  
Bürgermeister